

## **Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen**

Der Kanton Schaffhausen soll der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen beitreten. Dies schlägt der Regierungsrat in einer zuhanden des Grossen Rates verabschiedeten Vorlage vor.

Die Interkantonale Vereinbarung aus dem Jahr 1994 ist als Folge des bilateralen Abkommens über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens zu revidieren. Das Beschaffungsrecht in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehrsversorgung und Telekommunikation wird sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene ausgeweitet. Das bilaterale Abkommen erfasst zudem neu auch die Gemeinden.

Zentrale Neuerung der vorliegenden Revision der Interkantonalen Vereinbarung ist die Harmonisierung der Schwellenwerte. Bei Lieferungen, Dienstleistungen und im Baunebengewerbe liegt die Grenze, ab welcher das offene Ausschreibungsverfahren gewählt werden muss, bei 250'000 Franken, im Bauhauptgewerbe bei 500'000 Franken. Die neuen Schwellenwerte liegen in derselben Grössenordnung wie diejenigen der kantonalen Submissionsverordnung, die damit aufgehoben werden kann. Besondere Bestimmungen der Submissionsverordnung, die sich bewährt haben und der neuen Vereinbarung nicht widersprechen, werden in die Vergaberichtlinien zur Vereinbarung eingefügt. Die Gemeinden des Kantons Schaffhausen werden neu der Interkantonalen Vereinbarung unterstellt.

## **Spielbetriebsgesetzgebung in Kraft**

Der Regierungsrat hat das in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 mit grossem Mehr gutgeheissene Spielbetriebsgesetz auf den 1. August 2002 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig hat er eine Spielbetriebsverordnung erlassen, die die Gesetzesbestimmungen näher ausführt und durch weitere Bestimmungen untergeordneter Art ergänzt. Nachdem das Bundesrecht und das kantonale Gesetz den materiellen Teil regeln, enthält die neue Verordnung vor allem Zuständigkeitsvorschriften. Der maximale Einsatz von zwei Franken pro Spiel bei Geschicklichkeitsautomaten wird aus der bisherigen Regelung übernommen. Die Öffnungszeiten der Spiellokale werden etwas gelockert. Spiellokale dürfen neu bis zum Wirtschafftsschluss statt wie bisher um 23 Uhr geöffnet sein. Nicht unter diese Bestimmungen fällt der unter Bundesaufsicht stehende Kursaalbetrieb (Casino).

## **Lockerung bei Kontrollschilderverkauf**

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt wird ermächtigt, spezielle Kontrollschildnummern nicht nur öffentlich zu versteigern, sondern auch freihändig zu verkaufen. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern beschlossen.

Jeder Fahrzeughalter erhält heute gegen Bezahlung der ordentlichen Gebühr von 40 Franken ein Kontrollschilder. Weil kein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Kontrollschildes besteht, handelt es sich beim Verkauf spezieller Nummern um einen reinen Liebhabermarkt. Es genügt, wenn dieser Verkauf in einem fairen Verfahren erfolgt und die entsprechenden Preise vorgängig publiziert werden. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann die Mindestangebote bzw. die Verkaufspreise selbständig festsetzen. Gleichzeitig werden die Gebühren für Duplikate von Ausweisen und für die Theorieprüfung dem schweizerischen Mittelwert angenähert.

## **Regierung stimmt Änderung der Jodtabletten-Verordnung zu**

Der Regierungsrat befürwortet die vom Bund vorgeschlagene Änderung der Jodtabletten-Verordnung, wie er in seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Gesundheit festhält. Die Verordnung regelt die Versorgung der Bevölkerung mit jodsaltzhaltigen Tabletten für den Fall

einer Gefährdung durch radioaktives Jod nach einem schweren Kernkraftwerkunfall. Neu sind nicht nur in unmittelbarer Nähe zu einem Kraftwerk, sondern auch in Zone 2 (bis 20 km) die Tabletten vorzuverteilen. Diese Vorverteilung der Tabletten an die gesamte Bevölkerung in den Zonen 1 und 2 sowie der Austausch bei Ablauf des Verfalldatums soll neu durch den Bund organisiert werden. Die vorgesehenen Änderungen betreffen den Kanton Schaffhausen zurzeit nicht, da er vollständig in der Zone 3 liegt.

### **Positive Stellungnahme der Regierung zu Verordnung zum Konsumkreditgesetz**

Der Regierungsrat stimmt dem Entwurf einer Verordnung zum Konsumkreditgesetz zu. Die Verordnung enthält die Vollzugsbestimmungen für die Informationsstelle für Konsumkredit. Weiter werden die Kantone verpflichtet, die gewerbsmässige Kreditgewährung und -vermittlung von einer Bewilligung abhängig zu machen. Die Verordnung legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Schliesslich wird der höchstens zulässige Zinssatz festgelegt. Der vorgesehene Höchstzinssatz von 15 Prozent entspricht dem bereits jetzt im Kanton Schaffhausen geltenden Zinssatz.

### **Radio- und Fernsehgebühren sollen bei Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden**

Die Befreiung von Gebühren für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen für AHV- und IV-Bezüger mit Ergänzungsleistungen sollen künftig durch das Sozialversicherungssystem ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck sollen die Radio- und Fernsehgebühren neu in den Katalog der anerkannten Ausgaben im Sinne des Gesetzes über Ergänzungsleistungen (EL) aufgenommen werden. Im Kanton Schaffhausen würde dies nach Schätzungen des Sozialversicherungsamtes zu zusätzlichen EL-Kosten von 400'000 Franken führen. Nach Abzug der Beiträge des Bundes und der Gemeinden würde ein Kantonsbeitrag von rund 150'000 Franken verbleiben.

Die Regierung ist der Ansicht, dass auch Personen mit niedrigem Einkommen die Möglichkeit zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen haben müssen. Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen allerdings nur zu, wenn der Bundesbeitrag so erhöht wird, dass sich keine zusätzlichen Belastungen der Kantone und Gemeinden ergeben, wie er in seiner Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Die Regierung beantragt, dass der Bund die zusätzlichen Kosten der Radio- und Fernsehgebühren übernimmt, indem er seinen Beitragssatz erhöht. Für den Kanton Schaffhausen würde diese Erhöhung zwei Prozent betragen. Falls dies nicht geschieht, lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Lösung ab.

Schaffhausen, 30. Juli 2002, *Staatskanzlei Schaffhausen*